

Auf der Grundlage des Artikels 1 Absatz 4 des Staatsvertrages über die gemeinsame Berufsvertretung der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten vom 2. Juni 2005 (SächsGVBl. S. 268) in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes zu dem Staatsvertrag über die gemeinsame Berufsvertretung der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten vom 9. September 2005 (SächsGVBl. S. 266) und den §§ 5 Absatz 1 Nr. 10 in Verbindung mit 16 Absatz 2 Nr. 1 des Sächsischen Heilberufekammergesetzes (SächsHKaG) vom 24. Mai 1994 (SächsGVBl. S. 935), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142, 143), in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 15 Satz 1 Berufsordnung der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer und § 5 Satz 1 der Fortbildungsordnung der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer hat die Kammerversammlung der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer (OPK) am 23. März 2012 nachfolgende Neufassung der Richtlinie zur Eintragung in die Sachverständigenliste vom 24.04.2010 (OPK aktuell Nr. 2, 4. Jahrgang, Juni 2010) beschlossen.

#### § 1 Führen von Sachverständigenlisten

- I. Die Kammer führt Sachverständigenlisten, in die sich Psychologische PsychotherapeutInnen bzw. Kinder- und JugendlichenpsychotherapeutInnen als Sachverständige eintragen lassen können. Die Sachverständigenlisten werden veröffentlicht und an Behörden, Gerichte und Institutionen im Bereich der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer versandt.
- II. Es werden Sachverständigenlisten für die Bereiche
  - Strafrecht und Strafvollstreckungsrecht
  - Glaubhaftigkeit und Zeugenaussage
  - Familienrecht und KJHG
  - Sozialrecht
  - Zivilrecht und Verwaltungsrechtgeführt.

#### § 2 Antragsverfahren

- I. Die Kammer trägt eine/n Psychologischen PsychotherapeutIn bzw. Kinder- und JugendlichenpsychotherapeutIn als Sachverständige/n auf Antrag in der jeweils zutreffenden Liste gemäß § 1 Absatz 2 ein, sofern die antragstellende Person die Eintragungsvoraussetzungen des § 3 dieser Richtlinie erfüllt.
- II. Der Antrag ist schriftlich bei der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer zu stellen. Die antragstellende Person hat die Richtigkeit ihrer Angaben durch Unterschrift zu versichern.
- III. Ist ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren oder ein berufsgerichtliches Verfahren gegen die antragstellende Person eingeleitet, kann die Ostdeutsche Psychotherapeutenkammer die Entscheidung über den Antrag solange zurückstellen, bis eine rechtskräftige Entscheidung ergangen, ein Nichteröffnungsbeschluss gefasst oder das Verfahren eingestellt ist.

#### § 3 Eintragungsvoraussetzungen

- I. Die Voraussetzungen für eine Eintragung als Sachverständige/r erfüllt, wer Kammermitglied der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer (OPK) ist und die erforderliche Sachkenntnis besitzt.
- II. Die erforderliche Sachkenntnis besitzt, wer eine Teilnahme an einer gem. § 4 strukturierten, oder einer anderen gleichwertigen Fortbildung durch einen von der Kammer akkreditierten Veranstalter bzw. durch die Kammer akkreditierte Veranstaltungen nachweist.
- III. Die Eintragung kann rückgängig gemacht werden, wenn die Voraussetzungen des § 3 Absatz 1 nicht mehr vorliegen oder ein Verstoß gegen § 6 gegeben ist oder der/die PsychotherapeutIn oder der/die Kinder- und JugendlichenpsychotherapeutIn dies wünscht.

#### § 4 Fortbildungsinhalte

- I. Die Inhalte der Fortbildung bestehen aus einzelnen Modulen. Sie sind gegliedert in ein Grundlagenmodul und Spezialisierungsmodule. Aus den Spezialisierungsmodulen ergeben sich die möglichen Spezialisierungsbezeichnungen.
- II. Der Inhalt und der Umfang der curricularen Fortbildung sind in Anlage 1 geregelt.
- III. PsychotherapeutenInnen oder Kinder- und JugendlichenpsychotherapeutInnen, die in mehreren Listen eingetragen werden möchten, müssen das Grundlagenmodul gemäß Anlage 1 insgesamt nur einmal ableisten.

#### § 5 Sachverständigenlisten

- I. Die Eintragung in die Sachverständigenlisten erfolgt für einen Zeitraum von fünf Jahren.
- II. Eine Verlängerung um weitere fünf Jahre ist auf Antrag möglich. Voraussetzung für eine Verlängerung ist, dass die antragstellende Person eine sachverständige Tätigkeit in den letzten fünf Jahren nachweist. Auch ist eine fachorientierte Fortbildung in den letzten fünf Jahren nachzuweisen.
- III. Eine Unterbrechung der Sachverständigentätigkeit im Rahmen eines erheblichen Zeitraums ist der Kammer anzuzeigen. Im Einzelfall kann geprüft werden, ob Gründe vorliegen, die eine Verlängerung des Fünf-Jahreszeitraums nahe legen.

#### § 6 Regeln für die Ausübung der Sachverständigentätigkeit

- I. Sachverständige sind verpflichtet, ihren Beruf entsprechend der Berufsordnung gewissenhaft auszuüben und die professionelle Qualität ihres Handelns unter Einbeziehung wissenschaftlicher Erkenntnisse zu sichern und weiterzuentwickeln.
- II. Sachverständige müssen einen Auftrag ablehnen, wenn sie sich für befangen halten oder wenn durch die Erstellung des Gutachtens die Möglichkeit besteht, dass eigene Belange der/des Sachverständigen berührt werden. Sachverständige sind in entsprechender Anwendung der Berufsordnung verpflichtet, ihre Auftraggeber zu informieren, wenn weitere diagnostische und therapeutische Fähigkeiten erforderlich sind, über die sie nicht selbst verfügen.

**§ 7 Kosten für die Antragsbearbeitung**

Für die Bearbeitung erhebt die Ostdeutsche Psychotherapeutenkammer entsprechend dem Aufwand für die Eintragung als Sachverständige/r eine Gebühr.

**§ 8 Bezeichnung**

Mit der Eintragung in die Sachverständigenliste können sich die Psychologischen PsychotherapeutInnen oder Kinder- und JugendlichenpsychotherapeutInnen als »Sachverständige/r OPK – (Bezeichnung des Rechtsgebiets)« bezeichnen. Diese Bezeichnung darf nur im Zusammenhang mit der Berufsbezeichnung geführt werden.

**§ 9 Übergangs- und Schlussvorschriften**

- I. Die erforderliche Sachkenntnis gem. § 3 Absatz 1 dieser Richtlinie besitzen auch die Kammermitglieder, die als Sachverständige/r bereits durch eine Behörde oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts vereidigt, bestellt oder in eine Sachverständigenliste aufgenommen wurden oder in nennenswertem Umfang eine Vortätigkeit bis zum In-Kraft-Treten der Richtlinie vom 24. April 2010 (OPK aktuell Nr. 2, 4. Jahrgang, Juni 2010) ausgeübt haben. Ein nennenswerter Umfang liegt in der Regel dann vor, wenn der/die Antragsteller/in den Nachweis von zehn selbstständig bearbeiteten Sachverständigengutachten erbringt, wobei drei davon bei der Kammer komplett einzureichen und einer eingehenden Prüfung zu unterziehen sind. Die Sachverständigengutachten sind anonymisiert zu übermitteln.
- II. Ein Antrag auf Eintragung nach Absatz 1 kann bis zu fünf Jahre nach In-Kraft-Treten der Richtlinie vom 24. April 2010 (OPK aktuell Nr. 2, 4. Jahrgang, Juni 2010) gestellt werden.

**§ 10 In-Kraft-Treten**

Diese Neufassung der Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und ist im Mitteilungsblatt der Kammer zu veröffentlichen. Zugleich tritt die Richtlinie der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer zur Eintragung in die Sachverständigenlisten vom 24.04.2010 (OPK aktuell Nr. 2, 4. Jahrgang, Juni 2010) außer Kraft.

Leipzig, 23.03.2012

Andrea Mrazek M.A., M.S. (USA)  
Präsidentin

**Anlage 1 | Fortbildungsinhalt und Umfang**

| A                                 | Grundlagenmodul   | 40 UE |
|-----------------------------------|---|-------|
| <b>B Spezialisierungsmodulare</b> |   |       |
| B1                                | Strafrecht und Strafvollzugsrecht                           | 40 UE |
| B2                                | Glaubhaftigkeit und Zeugenaussage                           | 40 UE |
| B3                                | Familienrecht und KJHG                                      | 40 UE |
| B4                                | Sozialrecht   | 40 UE |
| B5                                | Zivil- und Verwaltungsrecht                                 | 40 UE |
| <b>C</b>                          | <b>Praxismodul</b> Vorlage von 3 selbsterstellten Gutachten |       |

Im Rahmen des Studiums oder einer Fort- oder Weiterbildung erworbene Kenntnisse können bei dem Erwerb einer Spezialisierungsbezeichnung auf die Inhalte einzelner Module angerechnet werden.

**A Grundlagenmodul I min 40 UE**

Zur Erfüllung des Grundlagenmoduls sind aus den folgenden Bereichen Nachweise im Umfang von mindestens 40 UE zu erbringen

- 1 Grundsätze der Sachverständigentätigkeit**
  - 1.1 Der Sachverständige und seine Rolle im Verfahren und in der Verhandlung: (u.a. Auswahl und Hinzuziehung eines Sachverständigen, Aufgaben und Pflichten des Sachverständigen, Auftraggeber und Erteilung)
  - 1.2 Grundzüge von Gesetzgebung und Rechtspflege
  - 1.3 Ethische Aspekte der Begutachtung
- 2 Methodische und juristische Grundlagen**
  - 2.1 Methodische und praktische Probleme der Begutachtung (z.B. richtige Terminologie, Unterbringung zur Begutachtung, Haftungsfragen)
  - 2.2 Gutachterlich relevantes materielles Recht und Verfahrensrecht
  - 2.3 Theoretischer Überblick relevanter Rechtsgebiete
  - 2.4 Gerichtsverhandlung und richterliche Urteilsfindung
  - 2.5 Die Untersuchungsmethodik: allg. Rahmenbedingungen, der fremdsprachige Proband, die Vorbereitung der Untersuchung durch Aktenstudium, spezielle Probleme und schwierige Situationen wie Simulation, der nicht geständige und/oder nicht kooperative Proband, der Proband mit Erinnerungslücken usw.
  - 2.6 Rechtspsychologische Forschung und Ergebnisse
- 3 Erstattung und Präsentation des Gutachtens**
  - 3.1 Die Erstattung des Gutachtens (u.a. die Anfertigung des schriftlichen Gutachtens, Gliederung, Gestaltung, Lesbarkeit)
  - 3.2 Der Sachverständige in der Verhandlung; Vortrag des mündlichen Gutachtens
  - 3.3 Rationelle Abwicklung eines Gutachtensauftrages
  - 3.4 Häufig auftretende Fehler und Mängel
  - 3.5 Abrechnung des Gutachtens (Justizvergütung- und Entschädigungsgesetz, Umsatzsteuerabrechnung, Anforderungen des Finanzamtes)

**B Spezialisierungsmodulare**

Für die Anerkennung der Spezialisierungsmodulare sind Nachweise im geforderten Mindestumfang zu erbringen, welche die jeweiligen Bereiche abdecken. Die Untergliederungen geben Hinweise für die Konkretisierung der Bereiche, die im Hinblick auf die aktuellen fachlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen weiterzuentwickeln sind.

**B1 Straf- und Strafvollzugsrecht I min 40 UE**

- 1 Allgemeine Grundlagen**
  - 1.1 Rechtliche Grundlagen zu Begutachtung und Psychotherapie von Straftätern (relevante Paragraphen, rechtliche Stellung des Sachverständigen, Rechte und Pflichten des Sachverständigen)
  - 1.2 Dokumentation

- 1.3 Begutachtungs- und Behandlungssettings (ambulant, JVA, Maßregelvollzug)
- 1.4 Empirisches Wissen zu Begutachtung und Psychotherapie von Straftätern
- 1.5 Mindestanforderungen für Schuldfähigkeitsgutachten und für Prognosegutachten (nach interdisziplinärer Arbeitsgruppe am BGH)
- 1.6 (nachträgliche) Sicherungsverwahrung
- 1.7 Strafrecht und Jugendstrafrecht

## 2 Fachliche Grundlagen

- 2.1 Theorien und Ergebnisse der empirischen Forschung zur Kriminalitätsentwicklung
- 2.2 Kenntnisse über devianzrelevante Störungen (z.B. Sucht, Sexualdevianz, Persönlichkeitsstörungen, Störungen der Impulskontrolle, Entwicklungsstörungen)
- 2.3 Behandlungsmodelle und Behandlungserfolgswahrscheinlichkeiten bei psychischen Störungen mit Straffälligkeit (Persönlichkeitsstörungen, Pädophilie, etc.)
- 2.4 Kriterien zur Beurteilung, Grenzwerte, Prognoseinstrumente
- 2.5 Kompatibilität von rechtlicher und psychologisch/psychiatrischer Begrifflichkeit
- 2.6 Äquivalenzbildung von juristischer Terminologie zu psychologisch/psychiatrischer Terminologie
- 2.7 Abweichendes Verhalten und Straffälligkeit in der Jugend
- 2.8 Probleme der Führungsaufsicht (auch Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Anstalt)

## 3 Schuldfähigkeit / Strafrechtliche Verantwortlichkeit

- 3.1 Theoretische und methodische Grundlagen
- 3.2 Vorbereitung und Planung der Begutachtung
- 3.3 Untersuchung und Diagnostik
- 3.4 Erkenntnisquellen
- 3.5 Strafrechtliche Verantwortlichkeit
- 3.6 Die Eingangsmarkkmale nach § 20 StGB
- 3.7 Reifebeurteilung
- 3.8 Einsichtsfähigkeit, Steuerungsfähigkeit, Gefährlichkeit
- 3.9 Auftrag und Grenzen des Sachverständigen
- 3.10 Spezielle Fragen (Sucht, sexuelle Devianz, Persönlichkeitsstörungen, F0, Minderbegabung...)

## 4 Maßregeln der Besserung und Sicherung

- 4.1 Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus gem. § 63 StGB
- 4.2 Unterbringung in einer Entziehungsanstalt gem. § 64 StGB
- 4.3 Sicherungsverwahrung nach § 66a StGB
- 4.4 Nachträgliche Sicherungsverwahrung § 66 StGB
- 4.5 Psychotherapie mit Straftätern

## 5 Prognose

- 5.1 Theoretische und methodische Grundlagen
- 5.2 Vorbereitung und Planung der Begutachtung
- 5.3 Untersuchung und Diagnostik
- 5.4 Erkenntnisquellen
- 5.5 Kriterien für Gefährlichkeits- und Legalprognose
- 5.6 Methodenauswahl und -anwendung (klinisch, intuitiv, statistisch)
- 5.7 Prognoseinstrumente
- 5.8 Auftrag und Grenzen des Sachverständigen
- 5.9 Behandlungswissen und Therapieverlaufsbeurteilung

## B2 Glaubhaftigkeit der Zeugenaussage | min 40 UE

### 1 Theoretische Grundlagen der Glaubhaftigkeitsbegutachtung

- 1.1 Erkenntnistheoretische Grundlagen
- 1.2 Gedächtnispsychologische Besonderheiten
- 1.3 Empirische Studien zur Aussageanalyse
  - 1.3.1 Feldstudien
  - 1.3.2 Simulationsstudien
  - 1.3.3 Spezielle Forschungsrichtungen
  - 1.3.4 Bewertung empirischer Studien

### 2 Methodik der aussagepsychologischen Begutachtung

- 2.1 Aussagepsychologische Fragestellungen
- 2.2 Merkmalsorientierte Aussageanalyse
- 2.3 Integrierende Glaubhaftigkeitsbeurteilung

### 3 Spezielle Diagnostik in der Glaubhaftigkeitsbegutachtung

- 3.1 Phasen des Begutachtungsprozesses
- 3.2 Psychologische Differenzierung der juristischen Aufgabenstellung
- 3.3 Hypothesengeleitete Diagnostik
- 3.4 Die aussagepsychologische Exploration
- 3.5 Spezielle Testpsychologie in der aussagepsychologischen Begutachtung
- 3.6 Standards aussagepsychologischer Begutachtungen
- 3.7 Grenzen aussagepsychologischer Befunderhebungen

### 4 Beurteilung der Aussagetüchtigkeit

- 4.1 Entwicklungs- und persönlichkeitspsychologische Voraussetzungen
- 4.2 Psychopathologische Faktoren
- 4.3 Fähigkeiten des Erinnerens
- 4.4 Fähigkeiten der Verbalisation
- 4.5 Fähigkeiten zur Unterscheidung von Erinnerungsquellen

### 5 Beurteilung der Aussagequalität

- 5.1 Theoretische Annahmen zum qualitativen Unterschied zwischen wahren und erfundenen Aussagen
- 5.2 Systeme für merkmalsorientierte Qualitätsanalysen
- 5.3 Aussageimmanente Qualitätsmerkmale erlebnisfundierter Aussagen
- 5.4 Aussageübergreifende Qualitätsmerkmale erlebnisfundierter Aussagen
- 5.5 Empirische Untersuchungen zur Trennschärfe der Merkmale
- 5.6 Ausdrucksverhalten und Erlebnisbezug
- 5.7 Gesamtbeurteilung der Aussagequalität

### 6 Unterscheidung zwischen wahren und suggerierten Aussagen

- 6.1 Auto- oder fremdsuggestierte Aussagen bei Kindern
- 6.2 Auto- oder fremdsuggestierte Aussagen bei Erwachsenen
- 6.3 Analyseschritte bei der Unterscheidung zwischen wahren und suggerierten Aussagen

### 7 Beurteilung der Aussagevalidität

- 7.1 Psychologische Besonderheiten der Aussageperson
- 7.2 Spezielle Probleme der Entwicklungspsychologie bei der Glaubhaftigkeitsbeurteilung
- 7.3 Emotionale und motivationspsychologische Aspekte der Aussage

- 7.4 Spezielle Probleme suggestiver Einflüsse auf die Aussage
- 7.5 Externe Validierungsmöglichkeiten

## 8 Spezielle Probleme und Verfahren der Glaubhaftigkeitsbegutachtung

- 8.1 Diagnostischer Wert nichtsprachlicher Ausdrucksverfahren
- 8.2 Geschlechtsspezifische Aspekte der Glaubhaftigkeitsbegutachtung
- 8.3 Besonderheiten im familien- und vormundschaftsgerichtlichen Verfahren
- 8.4 Psychophysiologische Glaubhaftigkeitsbeurteilung
- 8.5 Glaubhaftigkeitsbeurteilung bei Simulationsverdacht
- 8.6 Erhebungsbereiche und Methoden

## 9 Formale Standards der Gutachtenerstattung

- 9.1 Das schriftliche Gutachten
- 9.2 Das mündliche Gutachten
- 9.3 Die ergänzende gutachterliche Stellungnahme
- 9.4 Die Trennung gutachterlicher Aufgaben von therapeutischen Leistungen

## 10 Juristische Aspekte der Glaubhaftigkeitsbegutachtung

- 10.1 Prozessrechtliche Stellung des Sachverständigen
- 10.2 Rechte und Pflichten von Sachverständigen
- 10.3 Besorgnis der Befangenheit und Ablehnung von Sachverständigen
- 10.4 Maßstäbe für die Hinzuziehung aussagepsychologischer Sachverständiger
- 10.5 Neuere Entwicklungen in der Rechtsprechung und Gesetzgebung

## B3 Familienrecht | min. 40 UE

### 1 Einführung

- 1.1 Rechtliche Grundlagen
  - 1.1.1 Sorgerecht (§§ 1626, 1627, 1681, 1628, 1629, 1671 BGB)
  - 1.1.2 Zivilrechtliche Unterbringung Minderjähriger mit Freiheitsentziehung (§1631 BGB)
  - 1.1.3 Umgangsrecht (§ 1634 BGB)
  - 1.1.4 Entzug der elterlichen Sorge, Gefährdung des Kindeswohls (§ 1680, § 1666 BGB)
  - 1.1.5 Aufenthaltsbestimmungsrecht (§ 1672 BGB)
  - 1.1.6 Vormundschaftsrecht (§ 1632 BGB)
  - 1.1.7 Hilfen zur Erziehung (SGB VIII; Eingliederungshilfe § 35a)
  - 1.1.8 Verfahrensrecht in Familiensachen (FGG)
- 1.2 Besondere Rolle des Sachverständigen bei familienrechtlichen Begutachtungen
  - 1.2.1 Auftragserteilung und Auftragsannahme
  - 1.2.2 Verpflichtung zur Unparteilichkeit
  - 1.2.3 Sorgfaltspflicht
  - 1.2.4 Verschwiegenheitspflicht
  - 1.2.5 Zeugnisverweigerungsrecht
  - 1.2.6 Offenbarungspflicht
  - 1.2.7 Aufklärungspflicht
  - 1.2.8 Verhältnis des Sachverständigen zu beteiligten Ämtern und Behörden

- 1.3 Psychologisch- psychotherapeutische Kenntnisse für die Begutachtung

- 1.3.1 Entwicklungspsychologische Grundlagen, Bindungstheorie
- 1.3.2 Bedeutung von Mediation im Prozessverlauf
- 1.3.3 Systemische Modelle
- 1.3.4 Klinische Diagnostik
- 1.3.5 Testdiagnostik (Entwicklungstests, Familienbeziehungsdiagnostik, Erziehungsstile, Persönlichkeitsdiagnostik)
- 1.3.6 Gesprächsführung mit Eltern, Gesprächsführung mit Kindern (Unterscheidung objektiver und subjektiver Kindeswille)
- 1.3.7 Erhebung und Dokumentation der Befunde

### 2 Familienrechtliche Gutachtenerstellung

- 2.1 Diagnostisches Vorgehen bei der Gutachtenerstellung
  - 2.1.1 Analyse des Gutachtauftrages
  - 2.1.2 Analyse des familiären Systems (Beziehungen der Familienmitglieder)
  - 2.1.3 Untersuchungsplanung
  - 2.1.4 Definition psychologischer Fragestellung (Erziehungsfähigkeit der Eltern, Beziehungs- und Bindungsfähigkeiten der Eltern, Kindeswohl bzw. Kindeswohlgefährdung, Kindeswille)
  - 2.1.5 Aktenstudium, Anamnese
  - 2.1.6 Exploration
  - 2.1.7 Auswahl und Anwendung psychodiagnostischer und explorativer Verfahren (Kind/Kinder, Eltern, Pflegeeltern, Stiefeltern)
  - 2.1.8 Interaktionsbeobachtung
  - 2.1.9 Einführung modifizierender Interventionen (z.B. lösungsorientierte Gutachten)
  - 2.1.10 Informationen durch Beteiligte
  - 2.1.11 Persönlichkeits-Strukturdiagnostik (Fragestellungsbezogen)
- 2.2 Systematik der familienrechtlichen Begutachtung
  - 2.2.1 Aufbau des Gutachtens, Gestaltungsvorschriften
  - 2.2.2 Fragestellung des Gerichts
  - 2.2.3 Darstellung des Akteninhalts/psychologisch relevante Anknüpfungstatsachen
  - 2.2.4 Darstellung der Exploration der Parteien und des Kindes/der Kinder/des Jugendlichen
  - 2.2.5 Ergebnisse und Darstellung der diagnostischen Befunde
  - 2.2.6 Ergebnisse und Darstellung der Interaktionsbeobachtung
  - 2.2.7 Zusammenfassung und Gewichtung der Befunde unter Berücksichtigung der Entstehung der Konfliktdynamik
  - 2.2.8 Beschreibung der Veränderungen im Verlauf der Gutachtenerstellung bei Versuchen der modifizierenden Interventionen
  - 2.2.9 Prognose
  - 2.2.10 Empfehlung an das Gerichts
- 2.3 Das mündliche Gutachten
  - 2.3.1 Verfahrensvorschriften für das mündliche Gutachten
  - 2.3.2 Verpflichtung des Sachverständigen, Beeidung
  - 2.3.3 Formaler Ablauf
- 2.4 Besonderheiten bei der Begutachtung
  - 2.4.1 In Migrantenfamilien
  - 2.4.2 Traumatisierte Kinder/Jugendlicher

- 2.4.3 In Fällen von Gewalterfahrungen
- 2.4.4 In Fällen psychisch erkrankter Eltern
- 2.4.5 Geschlossene Unterbringung nach dem Vormund-  
schaftsgesetz

#### B4 Modul Sozialrecht I min. 40 UE

##### 1. Rechtliche Grundlagen

- 1.1 Die gesetzliche Krankenversicherung SGB V,
- 1.2 Die gesetzliche Rentenversicherung SGB VI,
- 1.3 Die gesetzliche Unfallversicherung SGB VII,
- 1.4 Die gesetzliche Pflegeversicherung SGB XI,
- 1.5 Das soziale Entschädigungsrecht,
- 1.6 Die Sozialhilfe (BSHG),
- 1.7 Das Schwerbehindertenrecht.

##### 2. Spezielle Fragestellungen im Sozialrecht

- 2.1 Diagnostik einer Krankheit, Behinderung, Hilflosigkeit  
oder Pflegebedürftigkeit
- 2.2 Fragestellungen bezüglich Minderung der Erwerbsfähig-  
keit oder Invaliditätsgrad sowie Rehabilitation bei Unfall  
(Psychotrauma, Schädelhirntrauma)
- 2.3 Grad einer Behinderung sowie des ursächlichen  
Zusammenhangs (Kausalität)
- 2.4 Fragestellungen zur Simulation, Aggravation und  
Dissimulation
- 2.5 Schädigungsrecht, Opferentschädigung
- 2.6 Leistungsbeurteilung, z.B. im Schwerbehindertenrecht

#### B5 Zivilrecht und Verwaltungsrecht I min. 40 UE

aus den verschiedenen Untermodulen ist der Erwerb von insgesamt  
mindestens 40 UE erforderlich

##### 1 Zivilrecht: Testierfähigkeit

- 1.1 Gesetzlichen Voraussetzungen für die Aufhebung der  
Testierfähigkeit § 2229 BGB
- 1.2 Nicht-Wirksamkeit der Verfügungen von Todes wegen  
(Testamente, Erbverträge) bei Minderjährigen unter  
16 Jahren, bestimmten behinderten Personen, bei  
Personen mit natürlicher Geschäfts- oder Erklärungs-  
unfähigkeit
- 1.3 Unwirksamkeitstatbestände: Psychische Krankheit mit  
dauerhafter psychischer Beeinträchtigung und Bewusst-  
seinsstörung
- 1.4 Anforderungen an den Erblasser, Fragen der Orien-  
tierung, Labilität, Beeinflussbarkeit besondere Begutach-  
tungsbedingungen bei Tod des Erblassers

##### 2 Zivilrecht: Betreuung

- 2.1 Der Erforderlichkeitsgrundsatz (Erforderlichkeitsprinzip  
§ 1986 Absatz 2 S. 1 BGB); Bestellung eines Betreuers
- 2.2 Materielle Voraussetzungen: bestimmter medizinischer  
Befund wie eine psychische Krankheit oder körperliche,  
geistige oder seelische Behinderung
- 2.3 Kausalitätserfordernis
- 2.4 Beweisfragen für den Sachverständigen
- 2.5 Der Einwilligungsvorbehalt (§ 1903 BGB)

##### 3 Verwaltungsrecht: Aufenthaltsrecht (Aufenthaltsgesetz)

- 3.1 Begutachtung psychisch reaktiver Traumafolgen in  
aufenthaltsrechtlichen Verfahren
- 3.2 Sexuelle Traumatisierung (Besonderheit bei politischer  
Verfolgung, Haft, Folter, körperlicher Misshandlung),  
kurzfristige und langfristige Auswirkungen, Besonder-  
heiten bei der Diagnostik bei fraglicher sexueller  
Traumatisierung, Kulturelle Unterschiede im Umgang  
mit sexueller Traumatisierung
- 3.3 Besonderheiten bei der Erstbefragung durch das Bundes-  
amt für Migration und Flüchtlinge

##### 4 Verwaltungsrecht: Disziplinarrecht

Strafrechtliche Kenntnisse wie Schuldfähigkeit  
(siehe Modul B1, Unterpunkt 3)

##### 5 Verwaltungsrecht: Wehrtauglichkeit

##### 6 Verwaltungsrecht: Waffengesetz

Begutachtung der persönlichen Eignung nach § 6 des  
Waffengesetzes sowie der erforderlichen geistigen Reife  
für den Umgang mit Schusswaffen und Munition.

##### 7 Verwaltungsrecht: Jugendschutzgesetz

Jugendschutzgesetz im Bereich der Medien.  
Beurteilung aus medienpsychologischer oder medien-  
pädagogischer Sicht.  
Begutachtung entsprechender Medien hinsichtlich  
potentieller Jugendgefährdung wegen ihrer sexuellen  
oder ihrer gewalttätigen Inhalte (§§ 131, 184 StGB).

##### 8 Verwaltungsrecht: Transsexuellengesetz

Nachweis von Kenntnissen in Sexualtherapie

- 8.1 Transsexuellengesetz (Grundlagen, Geschichte, höchst-  
richterliche Entscheidungen zum TSG) und besondere  
Fragestellungen bei der Begutachtung (»transsexuelle  
Prägung«, der »dreijährige Zwang« etc.)
- 8.2 Transsexualität/Geschlechtsidentitätsstörung im ICD  
und DSM
- 8.3 Internationale und nationale »standards of care« für  
Transsexuelle
- 8.4 Das abgestufte, prozesshafte diagnostisch-therapeutische  
Vorgehen
- 8.5 Sonderfall des Namensrechts (Änderung des Vornamens  
bzw. des Personenstandes)

#### C Praxismodul

Vorlage von drei selbst erstellten Gutachten, (wahlweise unter  
Anleitung eines Mentors oder selbstständig), die der  
Prüfungs (oder Evaluierungs-)kommission zur Genehmigung  
vorgelegt werden.

Jede/r auf der Liste eingetragene Sachverständige kann als  
Mentor/in tätig werden.

